

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1851**

97 (3.12.1851)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 97.

Mittwoch, den 3. Dezember

1851.

Nr. 10,001. Die Ertheilung der Weinhandlungspatente betr.

In Betracht, daß die Ertheilung der Weinhandlungspatente durch die Bürgermeister diese mit einem ihrem Wirkungskreis an und für sich fremden Geschäfte belastet, auch mit Mißständen verbunden ist, welche durch Ueberweisung dieses Geschäfts an die Steuerbehörden beseitigt werden können, sieht man sich zu folgender Anordnung veranlaßt:

§. 1. Die Nachsuchung um ein Weinhandlungspatent hat nicht mehr bei dem Bürgermeister, sondern bei dem Steuerheber des Orts, wo der Weinhandel betrieben werden will, zu geschehen. Der Steuerheber hat für seine Bemühungen die bisher den Bürgermeistern ausgeworfene Gebühr von sechs Kreuzern von dem Weinhändler zu beziehen.

Die Ausfertigung des Patents besorgt die Obereinnehmeri oder das Hauptsteueramt des Bezirks.

Eine Gebühr hiefür ist nicht zu entrichten.

§. 2. Der §. 17 der Verordnung vom 18. März 1816, wornach, falls die Erklärung für Fortsetzung des Weinhandels erst nach dem hiezu verordneten ordentlichen Termine erfolgt, diese Verspätung mit einer Geldstrafe von zwei, beziehungsweise fünf Reichsthalern zu ahnden ist, wird aufgehoben.

Erfolgt die Erklärung erst, nachdem der Wein wegen Aufgabe des Patents aufgenommen werden wollte, so hat der Weinhändler die hierwegen erwachsenen Kosten zu ersetzen.

§. 3. Die Großh. Steuereirection ist mit dem Vollzug der vorstehenden Bestimmungen, welche vom 1. Dezember d. J. an in Kraft treten, beauftragt.

Carlsruhe, den 26. October 1851.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

vdt. Probst.

Nr. 18,034. Unter Veröffentlichung dieser Verordnung werden zur Nachachtung folgende Bestimmungen publicirt:

§. 1. Die Declaration zum patentisirten Weinhandel muß vom 1. Dezember 1851 an bei dem Steuerheber des Ortes geschehen, wo der Weinhandel betrieben werden soll, und in Orten, wo mehr als ein Steuerheber angestellt ist, bei jenem, in dessen Bezirk der Declarant wohnt. Ist dieser ein Wirth, so hat er anzugeben, ob er das Patent für seinen Wirthschaftskeller oder für einen abgesonderten Weinhandlungskeller verlangt.

§. 2. Wer außerhalb seines Wohnorts ein Patent zur Haltung eines Weinlagers verlangt, muß Jemand zur Declaration beauftragen, der an dem Orte des Weinlagers seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat; der Beauftragte, der neben dem Eigenthümer des Weinlagers in der Declaration und im Patent genannt sein muß, ist zur Bezahlung der Gewerbesteuer und des Consumtionsaversums eben so verbunden, wie wenn er die Declaration in seinem eigenen Namen abgegeben hätte.

§. 3. Jeder Weinhändler muß die Keller, welche er zu seinem patentisirten Weinhandel benutzen will, nach Straße und Hausnummer bei der Declaration angeben. Verbringt er während dem Laufe des Steuerjahres seine Weine in einen andern Keller, so hat er, ehe dieses geschieht, die Anzeige bei dem Steuerheber zu machen, worauf die Bezeichnung des neuen Kellers auf dem Patent nachgetragen werden wird. Keller, die im Patent nicht bezeichnet sind, gelten nicht als Patentkeller und unterliegen allen gesetzlichen Folgen dieses Grundsatzes.

§. 4. Die Declaration hat, wie bisher, im Laufe des Monats April zu geschehen, weil mit dem 1. Mai das Ab- und Zuschreiben der Steuer beginnt, doch sieht es den Weinhandeltreibenden

frei, auch nach Ablauf dieser Frist, und während des ganzen Steuerjahrs ein Weinhandlungspatent oder eine Erhöhung der Classe eines bereits gelösten Patents zu verlangen.

Carlsruhe, den 14. November 1851.

Steuer - Direktion.

Selzam.

vd. Cassinone.

Nr. 29,710. Die Besetzung des landesherrlichen Dekanats und der kath. Bezirksschulvisitatur Pforzheim betr.

Im Einverständniß mit Großh. Kath. Oberkirchenrath wurde dem Stadtpfarrer Alois Schuh in Pforzheim das erledigte Dekanat und die Bezirksschulvisitatur Pforzheim übertragen; was hiermit zur Nachachtung den Pfarrämtern und Schulvorständen des Oberamtsbezirks Pforzheim bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 25. November 1851.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. v. D.

Der vorsitzende Rath.

v. Stockhorn.

vd. Neumann.

Nr. 29,718. Durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. d. M., Nr. 15,346, ist dem Rechtsanwält Störk in Bühl die Ausübung des Schriftverfassungsrechts auch in Verwaltungssachen in so lange untersagt worden, als er von Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten suspendirt ist. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. November 1851.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Nettig.

vd. Neumann.

Die Dienstprüfung der Volksschul-Candidaten betr.

Nach Art. II. §. 26 b. der Verordnung vom 3. Oktober 1851, Reg.-Bl. Nr. 60, hat jeder Volksschul-Candidat vor seiner Anstellung als Hauptlehrer eine Dienstprüfung zu bestehen.

Wer zu dieser Prüfung zugelassen werden will, muß das 3. Candidatenjahr zurückgelegt haben und über seinen Dienstfleiß und sein ganzes Verhalten durchaus befriedigende Zeugnisse vorlegen können.

Der Beginn der Prüfung, welche jedes Jahr in den Schulseminarien nach der Hauptprüfung der Seminarzöglinge stattfindet, wird durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben 4 Wochen vorher unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Fleiß und über Verhalten durch die ihnen vorgesetzten Visitaturen bei der betreffenden Oberschulbehörde sich zu melden, welche sofort über ihre Zulassung entscheidet.

Die Prüfung selbst hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

I. Religionsunterricht.

Die Candidaten werden über den Inhalt der in den Volksschulen eingeführten Religionsbücher geprüft, dabei haben sie namentlich darzuthun, daß sie mit der biblischen Geschichte genau vertraut sind, und daß sie von den Wahrheiten des christlichen Glaubens nach dem Lehrbegriffe der betreffenden Kirche Rechenschaft zu geben vermögen. Auch haben sie anzugeben, wie auf den verschiedenen Stufen der Religionsunterricht mit den Schülern nach den eingeführten Religionsbüchern zu behandeln ist.

II. Sprachunterricht.

Die Examinanden haben einen Aufsatz nach gegebenem Thema zu fertigen, ein Psebstück sprachlich und sachlich zu behandeln, den Lehrgang und das Verfahren bei Ertheilung des Sprachunterrichts in der Volksschule auf den verschiedenen Stufen anzugeben.

III. Größenlehre.

Dieselben haben den Umfang des Rechenunterrichts in der Volksschule, den Lehrgang und das Unterrichtsverfahren auf den einzelnen Stufen anzugeben. Dabei sollen sie die Gründe des Verfahrens, wie es die Elementarschule verlangt, aus der Anschauung herleiten können.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der geometrischen Formenlehre.

IV. Gemeinnützige Kenntnisse.

Dieselben haben den Unterrichtsstoff für die einzelnen Stufen zu bezeichnen und den Unterrichtsengang und die Behandlungsweise anzugeben. Dabei versteht es sich von selbst, daß sie das Wichtigste von dem, was in der Elementarschule in dieser Beziehung vorkommen soll, und was die dazu eingeführten Schulbücher behandelt, wohl inne haben.

V. Gesang und Orgelspiel.

Die Candidaten haben die Behandlung des Gesangunterrichts auf den verschiedenen Stufen nach Umfang und Verfahren anzugeben. Auf der Orgel haben sie die für die gottesdienstlichen Gesänge eingeführte Melodien, sowie die sonstigen zum Gottesdienst gehörigen Orgelstücke vorzutragen.

Jeder Candidat hat in einem oder mehreren Lehrgegenständen eine Unterrichtsprobe abzulegen. Während diejenigen Candidaten, welche nur auf Landschulstellen Anspruch machen wollen, bei obiger Prüfung nur mäßigen Anforderungen zu entsprechen haben, haben diejenigen, welche einst auch Stadtschulstellen zu erlangen wünschten, sich einer strengern Prüfung im Sprachunterricht, der Größenlehre und den gemeinnützigen Kenntnissen zu unterziehen.

Die Examinanden erhalten während der Prüfungszeit im Seminar freie Wohnung und die Kost gegen eine billige Vergütung.

Diese Verordnung wird hierdurch mit dem Beisage öffentlich verkündet, daß vom 1. Mai 1852 an kein Schul-Candidat keine definitive Anstellung als Hauptlehrer erhalten kann, wenn er nicht die vorgeschriebene Dienst-Prüfung genügend bestanden hat.

Carlsruhe, den 8. November 1851.

Großh. Oberschul-Conferenz.
Hüffel.

vd. Schwab.

Schuldienstmachrichten.

Der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Mückenloch, Amts Neckargemünd, mit dem Einkommen der II. Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 20 — 30 Schulkindern auf 1 fl. für jedes Kind festgesetzt wurde, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der kath. Bezirksschulvisitatur Neckargemünd, zu Spechbach, innerhalb 6 Wochen zu melden.

Zu dem Ausschreiben des kath. Schuldienstes zu Steinach, Amts Haslach, wird nachträglich bemerkt, daß auf diesem Dienste ein Provisorium von 45 fl. hastet, welches der neu zu ernennende Hauptlehrer zu verzinsen und in 5 Jahresterminen abzutragen hat.

Der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst Paimar, Amts Gerlachsheim, ist dem Hauptlehrer Joseph Anton Neuter zu Ferdinandsdorf übertragen worden.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Estrafenkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verurteilt.

Aus dem Stadtamt Freiburg:

Der Soldat Carl Friedrich Aschbach von Freiburg.

Aus dem Landamt Carlsruhe:

[1] Der Füsilier Andreas Knobloch von Mühlburg.

Aus dem Oberamt Rastatt:

Canonier Emanuel Eller von Oberweier. Signalement: Alter 24³/₄ Jahr, Größe 5' 5" 4"', Körperbau besetzt, Gesichtsfarbe blaß, Augen blau, Haare braun, Nase spiz.

Aus dem Bezirksamt Rork:

Michael Lapp von Neumühl, Soldat im ehemaligen 3. Infanterie-Regiment.

Da sich die unten genannten Conscriptionspflichtigen auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder, vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle, zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurteilt.

Aus dem Bezirksamt Schopfheim:

Der Rekrut Benjamin Baumgartner von Adelhausen.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Der Rekrut Andreas Harbrecht von Eschbalden.

Nr. 36,718. Auf Vorlage der Schrift: „Eola Montez, jetzige Gräfin von Landsfeld u. s. w. Birsfeld, Druck und Verlag der Buchhandlung zum schwarzen Adler 1848“, und Antrag Großh. Staatsanwalts wird, da die Schrift keine verantwortliche Person nach §. 3 des Preßgesetzes angibt, und gegen §. 630 des Strafgesetzes und §. 2 des Einführungsgesetzes verstößt, da sie gegen jede monarchische Staatsform insbesondere die constitutionelle aufreizt, nach §§. 18, 28, Nr 1 und 5 b., §. 29 des Preßgesetzes der Beschlag fraglicher Schrift und deren Unterdrückung, sowie Vernichtung der an öffentlichen Orten befindlichen Exemplare, sowie derer, die im Besitze der im §. 18 des Preßgesetzes genannten Personen sind, verfügt.

Lörrach, den 25. November 1851.

Großh. Bezirksamt.

Kerkenmaier.

Nr. 36,719. Auf Vorlage der Schrift: „Beiträge zur Bauern-Politik u., von F. Neff. Philadelphia bei Kasper Hauser 1849“, und Anklage Großh. Staatsanwalts wird, da die Schrift gegen §. 3 des Preßgesetzes verstößt, zur Einführung der Republik in Deutschland und damit zum Hochverrath auffordert, nach §§. 588, 594 des

Strafgesetzes §§. 24, 18, 28, 3. 1, 5 und 29 des Preßgesetzes der Beschlag fraglicher Schrift, deren Unterdrückung und Vertilgung der an öffentlichen Orten, sowie im Besitze der im §. 18 des Preßgesetzes angegebenen Personen befindlichen Exemplare, verfügt.

Lörrach, den 25. November 1851.

Großh. Bezirksamt.
Kerkenmaier.

Nr. 30,159. In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. wurde dem Johann Georg Reichbacher von Söllingen mittelst Einsteigens in sein Haus, 1 fl. 30 kr., bestehend in Sechsern, Groschen, Kreuzern und einem halben Guldenstück, welche sich in einem schaaflledernen Geldbeutel befanden, entwendet. Wir bringen dieß behufs der Fahndung auf das Entwendete, sowie den noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Durlach, den 26. November 1851.

Großh. Oberamt.
Galura.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Nr. 30,094. Der am 27. v. M. mit großer Stimmenmehrheit wieder erwählte, seitherige Bürgermeister M un z von Jöhlingen wurde nach höhern Orts erfolgter Bestätigung heute als solcher verpflichtet; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, den 25. November 1851.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 30,090. Der am 25. v. M. einstimmig wieder erwählte, seitherige Bürgermeister Re i s von Weingarten wurde nach höhern Orts erfolgter Bestätigung heute als solcher eidlich verpflichtet; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, den 25. November 1851.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 45,806. Bei der am 3. d. M. zu Windschlag vorgenommenen Bürgermeisterwahl wurde der seitherige Bürgermeister Alois We i ß wieder gewählt, von Großh. Kreisregierung bestätigt und heute verpflichtet; was hiermit veröffentlicht wird.

Offenburg, den 29. November 1851.

Großh. Oberamt.
v. Göler.

Nr. 45,807. Bei der am 6. d. M. dahier vorgenommenen Bürgermeisterwahl wurde Bürgermeister August W i e d e m e r von 70 Wählern mit 68 Stimmen wieder gewählt, nach Regierungserlaß vom 24. d. M., Nr. 29,598, bestätigt und heute in Pflichten genommen; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg, den 29. November 1851.

Großh. Oberamt.
v. Göler.

[1] Nr. 10,426. Die seit längerer Zeit unwissend wo abwesenden Frig Sutter ob dem Ruffhof bei Liesal, in der Schweiz, und Gottlieb Hess von Emendingen sind zur Erbschaft der verlebten Philipp Jakob Sahler'schen Wittwe, Jakobine Müller von hier, berufen. Dieselben werden hiemit aufgefordert, ihre Erbsprüche innerhalb drei Monaten a dato, dahier um so gewisser geltend zu machen, als die Erbschaft sonst lediglich Denjenigen zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn die Abwesenden zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Lörrach, den 25. November 1851.

Großh. Amtsrevisorat.
Herbster.

[1] Ehegerichtliche Vorladung des Bäckers Christoph Schrog von Zebenhausen, Oberamts Göppingen.

Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des Königlich Württembergischen Gerichtshofs für den Donaukreis Johanne Rosine, geb. Weber von Zebenhausen, Oberamts Göppingen, Klägerin, um Erkennung des Ehescheidungs-Prozesses gegen ihren abwesenden Ehemann, Christoph Schrog, Bäcker von Zebenhausen, Oberamts Göppingen, gebeten hat, und ihrem Gesuche willfahrt, auch zur Verhandlung dieser Ehescheidungsklagsache

Donnerstag, den 26. Februar 1852,

bestimmt worden ist, so wird hiemit nicht nur gedachter Christoph Schrog, sondern es werden auch seine Verwandte und Freunde, welche ihn in Rechten zu vertreten gefonnen sein sollten, peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, mit welchem die hiedurch anberaumte, den ersten, zweiten und dritten Termin enthaltende Frist zu Ende geht, vor dem Ehegerichtlichen Senate des Königlich Gerichtshofs für den Donaukreis in Ulm, Morgens 9 Uhr, zu erscheinen, die Klage der Ehefrau anzuhören, darauf ihre Einwendungen in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, der Christoph Schrog erscheine an gedachtem Termine oder nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungsache ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschlossen im ehegerichtlichen Senate des des Königlich Gerichtshofs für den Donaukreis. Ulm, den 27. November 1851.

Reinhardt.

vdt. Högg.

Die Brod- und Fourage-Lieferung für die in den Orten Säckingen, Lörrach, Freiburg, Offenburg, Lehl, Raftatt, Etilingen, Carlsruhe mit Gottesau, Bruchsal, Kislau, Pei-delberg, Mannheim und Mosbach befindlichen Großberzoglich Badischen Truppen, während der vier Monate: Januar, Februar, März und April 1852, soll Mittwoch, den 3. Dezember dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, im Wege der Soumission an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden. Die zur Uebernahme solcher Lieferungen Lusttragenden haben 1) die bei den Bezirksämtern und den betreffenden Garnisons-Commandantschaften, sowie bei dem unterfertigten Secretariat aufgelegten

Lieferungsbedingungen einzusehen, und Formulare zu den Soumissionen ebendasselbst unentgeltlich in Empfang zu nehmen; 2) die Soumissionen an das Groß. Kriegs-Ministerium portofrei, versiegelt, und mit der Aufschrift: „Brod- (Fourage-) Lieferung für die Garnison N. N.“ einzusenden, oder solche bis Mittwoch, den 3. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, in die auf dem diesseitigen Bureau aufgestellte Soumissionslade einzulegen, weil sogleich nach dem Schlage dieser Stunde auf der evangelischen Stadtkirche mit Eröffnung der Soumissionen der Anfang gemacht und jedes später einkommende Angebot zurückgewiesen wird. 3) Jeder Soumittent hat seiner Soumission ein gemeinderäthliches, von dem betreffenden Amte beglaubigtes Leumunds- und Vermögens-zeugniß, oder die Kriegsministerial-Verfügung beizulegen, wodurch derselbe von Vorlage eines solchen Zeugnisses befreit wurde. Soumissionen, welchen diese Beilage fehlt, müssen unberücksichtigt bleiben. 4) Jeder Soumittent hat bei der Soumissions-Eröffnung persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten anzuwohnen. Hierbei wird bemerkt, daß die Soumission für die Lieferung der an einem, mehreren oder allen oben bezeichneten Orten liegenden Truppen, von einem Uebernahmstüchtigen gesehen kann, die Preise aber für jeden Gegenstand (Brod oder Fourage) und für jeden Ort einzeln angegeben sein müssen. 5) Die Soumissionen für Brod sind auf den Schuß à 7 Pfund 16 Loth, jene für die Fourage auf die leichte Ration, bestehend in 6 Meßle Haber, 7 1/2 Pfund Heu und 4 1/2 Pfund Stroh zu stellen, und es ist der Preis für diese Haber-, Heu- und Stroh-Quantität je besonders anzugeben. 6) Für die Brod-Lieferung werden nur Inländer zugelassen.

Carlsruhe, den 18. November 1851.
Secretariat des Groß. Kriegsministeriums.
G m p p.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verhoffen werden könnte.

Aus dem Oberamt Offen burg:

Die Georg Kurz'schen Eheleute von Rittersburg, und die Johannes Kraß's Eheleute von Bohlsbach mit ihren Kindern, auf Dienstag, den 9. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[1] Die in Amerika befindlichen Peter Beker und Tobias Beker von Untergrombach haben um die Auswanderungserlaubnis und Verabsolung ihres Vermögens gebeten, auf Mittwoch, den 17. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Gengenbach:

Der ledige Michael Benz von Reichenbach, auf Donnerstag, den 18. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Be-

vollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausshusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Kastatt:

An den in Gant erkannten Müller Carl Bernard von Kuppenheim, auf Freitag, den 9. Januar 1852, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Präklusiv = Bescheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Durlach:

In der Gantsache des Joseph Schmitt von Zöhligen, unter'm 19. November 1851.

Aus dem Bezirksamt Baden:

In der Gantsache des Nikolaus Voos von Kartung, unter'm 20. November 1851.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschloffen wurde:

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:

des dem Hospital Constanz auf der Gemarkung Kleinstadelhofen zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Weinheim:

des dem kath. Schulfond zu Weinheim auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Staufien:

[3] des der Pfarrei Ihunsel auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Mespich:

[3] des der Pfarrei Hartheim auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Kenzingen:

[3] des den Joseph Ibert's Erben von Wühl auf dasiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Zestetten:

des Zehnten der Pfarrei Zestetten und den Zehntpflichtigen der dortigen Gemarkung.

Aus dem Bezirksamt St. Blasien:

des der Pfarrei Unteralspfen auf der Gemarkung Immenaid zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Stockach:

des der Pfarrei Bodmann auf der Gemarkung Kargegg zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Gerlachsheim:

[1] des der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen auf der Gemarkung Königshofen zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Schönau:

des der Pfarrei Hög auf der Gemarkung Herrenschwand zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Constanz:
des der Pfarrei Oberzell auf der Gemarkung
Reichenau zustehenden Zehnten.

Alle Diejenigen die in Hinsicht auf diesen abzulösen-
den Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stamm-
gutsheil, Unterysband u. s. w. Rechte zu haben glauben,
werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei
Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntab-
lösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren,
andernfalls aber sich lebiglich an den Zehntberechtigten
zu wenden.

Mundtods-Erklärungen.

[3] Nr. 16,940. Karl Merkle von hier,
dermalen in Bauschlott, wird wegen Geistes-
schwäche entmündigt und Rathschreiber Kaucher
zu Bauschlott als Beistand für denselben bestellt.
Carlsruhe, den 14. November 1851.

Großh. Stadtamt.
Stösser.

[3] Nr. 19,810. Der ledige 21 Jahre alte
Eduard Kummel von Ettlingen, Bäcker von
Profession, wurde im ersten Grad mundtods ge-
macht, womit ihm verboten ist, ohne Beiwirkung
eines Beistandes vor Gericht zu stehen, Vergleiche
zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ablösliche
Capitalien zu erheben oder darüber Empfangs-
scheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder
zu verpfänden.

Ettlingen, den 3. November 1851.
Großh. Bezirksamt.

Waag.

Nr. 13,912. Der ledige Michael Walter
von Steinach wurde wegen Blödsinns für ent-
mündigt erklärt und unter Vormundschaft des
Anton Walter von dort gestellt; was anmit
veröffentlicht wird.

Haslach, den 24. November 1851.
Großh. Bezirksamt.

M. Klein.

Nr. 13,909. Die ledige Agatha Summ von
Steinach wurde wegen bleibender Gemüthschwäche
für entmündigt erklärt und unter Vormundschaft
des Jakob Summ gestellt; was anmit veröffent-
licht wird.

Haslach, den 24. November 1851.
Großh. Bezirksamt.

M. Klein.

Kaufanträge.

[1] Nr. 2854. In Folge richterlicher Verfü-
gung wird das dem flüchtigen früheren Advokaten
Johann Dürr dahier gehörige zweistöckige Haus
mit Anbau, in der Zähringer Straße neben Caffetier
Kiefer und neben Schneidermeister Keller, sodann
1 Viertel Garten vor dem Ruppurrer Thor 2. Ge-
wamm, neben Schuhmacher Oberst und Schullehrer
Wolff's Tochter

Donnerstag, den 11. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
bei dieffseitiger Stelle zum letztenmal öffentlich

versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wann der
Schätzungspreis ad 6500 fl. und 325 fl. auch
nicht geboten ist.

Carlsruhe, den 24. November 1851.
Das Bürgermeisteramt.

Helmle.

vd. Müller.

[2] In Folge richterlicher Verfügung wird
das dem Schuhmachermeister Michael Baumann
dahier gehörige zweistöckige Haus mit Seitenflügel,
Waschküche und Garten in der Ruppurrerthor-
straße, neben Gärtner Velten's Erben und Hof-
laquai Hüber

Freitag, den 12. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

bei dieffseitiger Stelle zum letztenmal öffentlich ver-
steigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wann der
Schätzungspreis ad 6000 fl. auch nicht geboten ist.
Carlsruhe, den 25. November 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Helmle.

vd. Müller.

[2] Nr. 10,934. Bruchsal. (Garnlieferung.)
Für den Bedarf der unterzeichneten Anstalt haben
wir auf 1. Januar 1852 — 53

circa 30 % 1. Sorte) hänsenes Garn, Handge-
" 20 % 2. Sorte) spinnst,
nothwendig, dessen kostenfreie Lieferung in die
Anstalt im Wege der Soumission vergeben wird.
Die hiezu Lusttragenden wollen ihre Angebote
unter Anschluß eines Musters mit der Aufschrift
„Garnlieferung“

längstens bis zum 12. Dezember d. J. franco
anher einsenden.

Bruchsal, den 24. November 1851.

Großh. Zucht- und Arbeitshausverwaltung.

Szuhany.

vd. Wohllich.

[2] Künftigen Donnerstag, den 4. Dezem-
ber d. J., Vormittags 10 Uhr, wird der, der
hiesigen Maschinenfabrik gehörende, vor dem Ett-
linger Thor gelegene, 1 Morgen 380 Ruthen
haltende Platz mit Häuschen und Steiggerüst,
einerseits an den Murgschifferschaftlichen Holzhof,
vornen an den Promenadeweg grenzend, zuerst
in schriftlichen Abtheilungen und hierauf im Ganzen,
an den Meistbietenden an Ort und Stelle öffent-
lich versteigert werden.

Die Lokalität würde sich hauptsächlich zum
Betrieb einer Kunstgärtnerei oder als Material-
Lagerplatz eignen.

Die näheren Bedingungen können täglich dahier
eingesehen werden.

Carlsruhe, den 26. November 1851.

Maschinenfabrik Carlsruhe in Liquidation.

Der Bevollmächtigte der Liquidations-Commission.
Dollerschek.